



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

Banken-3@bundesbank.de
Konsultation-05-10@bafin.de

Kontakt:
Wolfgang Vahldiek

+49 69 975850 0 (TEL)
+49 69 975850 10 (FAX)
wolfgang.vahldiek@vab.de
www.vab.de

30. August 2010\VA

Überarbeitung der MaRisk
GZ: BA 54 – FR 2210 – 2010/0003

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des ersten Entwurfs für die Überarbeitung der MaRisk. Ihrer Bitte um eine schriftliche Stellungnahme kommen wir gerne nach.

Wir begrüßen, dass Sie beabsichtigen, die von CEBS herausgegebenen Guidelines in den MaRisk umzusetzen. Von diesen Guidelines wird eine erhebliche Harmonisierungswirkung mit Blick auf die Aufsichtspraktiken der zuständigen Behörden in der EU ausgehen. Für solche Schritte der weiteren Abstimmung der Aufsicht haben wir stets geworben.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse dieser CEBS-Arbeiten müssen wir aus Sicht der Auslandsbanken in Deutschland jedoch konstatieren, dass die in CEBS vertretenen Aufseher zu sehr die Institute im Auge haben, die für die jeweiligen nationalen Aufseher auch in der täglichen Aufsicht im Vordergrund stehen; dies sind die jeweiligen (größeren) Inlandsbanken und Mutterinstitute, an die im Wege der Einzelaufsicht bzw. der konsolidierten Aufsicht vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise sicherlich auch hohe Anforderungen zu stellen sind.

Etwas aus dem Blickfeld drohen dabei die Belange der Auslandsbanken zu geraten, die zwar in den einzelnen Staaten einer Einzelaufsicht, aber gleichzeitig auch einer konsolidierten Aufsicht in einem anderen Staat unterliegen. Die Auslandsbanken unterliegen damit einer zweifachen Aufsicht, was die Säule 2 angeht, und haben somit zwei Herren zu dienen. Außerdem sind sie – eine zwingende Anforderung aus der konsolidierten Betrachtungsweise – in das Konzern-Risikomanagement integriert. Sie



sind im Aufnahmestaat mit einer schlanken Organisationsstruktur aufgestellt. Vergegenwärtigt man sich diese besondere Situation, dann bestehen bei der Anwendung der MaRisk auf Auslandsbanken in Deutschland Besonderheiten.

Diese Besonderheiten konnten bislang – unter den bisherigen Versionen der MaRisk – durch eine flexible Handhabung im Rahmen der Implementierung und der laufenden Aufsicht aufgefangen werden. Wir befürchten jedoch, dass dies mit der weiteren Ausdifferenzierung der Anforderungen an die Prozesse des Risikomanagements nicht mehr sinnvoll möglich sein wird. Der vorliegende Entwurf krankt teilweise daran, dass nicht berücksichtigt wird, dass nachgeordnete Institute in einer Unternehmensgruppe für Teile des Risikomanagements zwangsläufig auf die Vorarbeiten und die integrierte Steuerung des Gesamtkonzerns angewiesen sind und sich diesen anzupassen haben. Deshalb macht es auch teilweise keinen Sinn, Prozesse zu doppeln, die von den Konzernzentralen vorgehalten werden.

Der Proportionalitätsgrundsatz droht unseres Erachtens nicht mehr genug Spielraum zu bieten, um die geschilderte Problematik aufzufangen.

Die daraus folgenden Petiten – sowie weitere Vorschläge – haben wir in der Anlage für Sie zusammengestellt. Es würde uns sehr freuen, wenn Sie diese bei Ihrer weiteren Arbeit an dem Entwurf berücksichtigen könnten.

Für die Zukunft möchten wir Sie bitten, im Rahmen der Arbeiten von CEBS darauf hinzuwirken, dass die Aufgabenteilung zwischen Mutterunternehmen mit Sitz im EWR und nachgeordneten Instituten bei der Umsetzung von Anforderungen der Säule 2 von vornherein berücksichtigt wird. Unseres Erachtens ist es sinnvoll, die Zuständigkeiten für bestimmte Anforderungen, die auf konsolidierter Ebene erfüllt werden, bei den Konzernzentralen zu konzentrieren. Dagegen sollten die Einzelinstitute von solchen Anforderungen freigehalten werden sollten, wenn die Doppelung von Funktionen der Konzernzentrale keinen betriebswirtschaftlich signifikanten Nutzen mehr hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Oliver Wagner

Wolfgang Vahldiek

Anlage zur Stellungnahme vom 30.08.2010

Überarbeitung der MaRisk

Petitum 1:

AT 4.2 Tz. 4 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Geschäftsleitung hat einen Strategieprozess einzurichten, der sich insbesondere auf die Prozessschritte Planung, Anpassung, Umsetzung und Beurteilung der Strategien erstreckt. In Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen bzw. Finanzkonglomeraten kann die Gestaltung des Prozesses bei nachgeordneten Instituten in angemessener Weise mit den Strategieprozessen des übergeordneten Unternehmens abgestimmt werden. Für die Zwecke der Beurteilung sind die in den Strategien niedergelegten Ziele so zu formulieren, dass Abweichungen identifizierbar sind (Soll-/Ist-Abgleich). Die Ursachen für etwaige Abweichungen sind zu analysieren und zu dokumentieren.“

Begründung:

Die Strategien von Konzernzentrale und auf Einzelinstitutsebene sind nicht losgelöst voneinander zu sehen. Dies war bisher schon Aufsichtspraxis. Es bedingt aber auch, dass die Institute – neben einer komplett eigenständigen Organisation der Prozesse auf Einzelinstitutsebene – zumindest auch die Möglichkeit haben sollten, die Prozesse zur Aufstellung der Strategien mit denjenigen der Konzernzentralen abzustimmen. An der Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung nach AT 4.2 Tz. 3 ändert dies nichts. Es erleichtert aber die Koordination im Konzern, insbesondere in internationalen Sachverhalten.

Petitum 2:

AT 4.3.3 Tz. 3 sollte wie folgt formuliert werden:

Das Institut hat grundsätzlich auch sogenannte „reverse Stresstests“ durchzuführen. Die Ausgestaltung und Durchführung ist abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten und kann qualitativ und quantitativ erfolgen. In Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen bzw. Finanzkonglomeraten kann bei nachgeordneten Instituten auf die Durchführung reverser Stresstests verzichtet werden, wenn diese beim übergeordneten Unternehmen auf konsolidierter Basis stattfinden.

Begründung:

Reverse Stresstests haben bei einem Tochterinstitut nur wenig Aussagekraft, da dessen Strategien in die Konzernstrategie eingefügt werden und sein Bestehen letztlich ausschließlich vom Bestehen der Gruppe abhängig ist. Selbst wenn sich bei einem Tochterinstitut wirtschaftliche Schwierigkeiten ergeben würden, ist es nicht denkbar, dass es vom Konzern fallen gelassen wird, solange dieser finanziell die Möglichkeit dazu hat. Denn die Insolvenz eines Tochterinstituts wäre ein irreversibler Totalschaden für die

Konzern-Reputation. Die Frage der Überlebensfähigkeit ist daher eine Frage, die sich ausschließlich auf Konzernebene in einer Weise stellt, dass die Erforschung möglicher Ursachen einen Erkenntniszugewinn für das Risikomanagement verspricht.

Zur Lösung der auf Ebene des Einzelinstituts zu adressierenden Frage, ob und welches Risiko besteht, dass der Gesamtkonzern einmal entfallen könnte, und dadurch die Überlebensfähigkeit des Einzelinstituts gefährdet werden könnte, können reverse Stresstests kaum etwas beitragen. Das genannte Risiko ist bekannt. Es handelt sich um einen Komplex, der ggfs. durch Notfallkonzepte nach AT 7.3 adressiert werden sollte.

Petition 3:

In der Erläuterung zu AT 2.2 Tz. 1 sollte näher spezifiziert werden, was die Klumpenrisiken von den Intra-Risikokonzentrationen abgrenzt.

Begründung:

Die neue Terminologie scheint insoweit noch erklärungsbedürftig.

Petition 4:

In AT 2.2 Tz. 2 sollte noch erläutert werden, was mit den dort aufgeführten „formalrechtlichen Verpflichtungen“ gemeint ist.

Begründung:

Eine Klarstellung würde als hilfreich empfunden.

Petition 5:

AT 4.3.2 Tz. Bedarf ggfs. noch der Anpassung. Denn die derzeitige Fassung könnte so verstanden werden, dass eine wiederkehrende Darstellung der Annahmen, die den Stresstests zugrunde liegen, erforderlich ist, selbst wenn die Annahmen unverändert bleiben. Dagegen könnte es ggfs. sinnvoller sein, nur die jeweils wesentlichen Änderungen der wesentlichen Annahmen in die Risikoberichte aufzunehmen.

Petitum 6:

In AT 4.3.3 Tz. 1 und 2 ist der Begriff der „Gesamtinstitutsebene“ unklar und sollte präzisiert werden.

Begründung:

Der Begriff kann verstanden werden als Hinweis, dass alle Zweigniederlassungen in die Stresstests einbezogen werden müssen. Das wäre aber eine reine Selbstverständlichkeit (s. § 9 PrüfV), wie auch schon AT 2.1 Tz.1 Satz 2 ausdrückt.

Petitum 7:

Wir regen an, in den Erläuterungen zu BTR Tz. 2 eine beispielhafte Aufzählung der als zielführend erachteten Methoden sowohl zur Überprüfung der Angemessenheit der eingesetzten Methoden und Verfahren als auch zur Plausibilisierung der Risikowerte einzufügen.

Petitum 8:

In BTR 3.2 sollte klargestellt werden, was ein kapitalmarktorientiertes Institut ist. Es sollte ausdrücklich auf § 264d HGB Bezug genommen werden.

Begründung:

Der Begriff ist bisher in den MaRisk nicht definiert.